

Reglement über den Eintrag in das Privatschulregister Schweiz

In Anwendung von Art. 2 und 6 der Stiftungsurkunde vom 28. August 2006 erlässt der Stiftungsrat das nachfolgende Reglement:

1. Mit dem nachfolgenden Reglement definiert der Stiftungsrat die Kriterien, die geeignet sind, eine Privatschule in das Privatschulregister Schweiz einzutragen und damit ihre Seriosität und Vertrauenswürdigkeit zu bescheinigen.
2. Die nachfolgenden Kriterien müssen für einen Eintrag ins Privatschulregister Schweiz erfüllt sein:
 - a. Die Privatschule muss über ein Qualitätssicherungssystem verfügen, das vom Stiftungsrat anerkannt wird.
 - b. Die rechtlich notwendige Bewilligung des Standortkantons muss vorliegen und der Stiftung gegenüber belegt werden.
 - c. Der Abschluss einer genügenden Betriebshaftpflichtversicherung muss belegt werden.
 - d. Die Privatschule reicht einen aktuellen Auszug über das Betreibungs- und Verlustscheinregister sowie (soweit überhaupt vorhanden) den Handelsregisterauszug ein.
 - e. Die Privatschule reicht ihre Ausbildungsvertrags- und Werbeunterlagen ein und sichert zu, dass in ihren nationalen und internationalen Werbemassnahmen bzw. Vertragsdokumenten unmissverständlich zum Ausdruck kommt, ob es sich beim Ausbildungsgang um
 - eine von den Bildungsbehörden der Schweiz bzw. den Bildungsbehörden eines anderen Staats anerkannte Ausbildung; oder
 - eine Prüfungsvorbereitung auf einen international oder national anerkannten Abschluss; oder
 - einen Ausbildungsgang mit von nationalen oder internationalen Verbänden anerkanntem Abschluss, oder
 - eine Ausbildung ohne staatliche oder verbandliche Anerkennung handelt.
 - f. Die Ausbildungsvertragsbestimmungen enthalten klar formulierte Angaben über Aufnahmebedingungen, Lehrstoffprogramm, Unterrichtsformen und -zeiten, Beginn und Dauer der Ausbildung, Anzahl Lektionen, gegebenenfalls Angaben über Unterkunft und Verpflegung, welche Art von Anerkennung des Abschlusses sowie über Kosten (inkl. Schulmaterial und Prüfungsgebühren).
 - g. Zusätzliche Kriterien für Hotelfachschulen, MBA-Schulen und private Universitäten:
 - positiver Bericht des Berufsbildungsamtes des Standortkantones
 - positiver Bericht des Migrationsamtes des Standortkantones
 - Besuch der Schule durch eine Delegation des Privatschulregisters Schweiz (bringt zusätzliche Gebühren gemäss Ziffer 5 nachfolgend mit sich)
 - h. Der Stiftungsrat kann auch für andere Privatschulen einen Schulbesuch anordnen, sofern dies zur Feststellung von Vertrauenswürdigkeit und Seriosität der Schule erforderlich erscheint.

3. Ablauf des Prüfungsverfahrens:

- a) Die Geschäftsstelle prüft den Antrag der Privatschule und verlangt nötigenfalls die fehlenden Unterlagen nach. Reicht die antragstellende Privatschule die nachgeforderten Unterlagen auch nach einmaliger Mahnung nicht fristgerecht ein, gilt der Antrag als zurückgezogen. Die Geschäftsstelle ist berechtigt, bei der antragstellenden Schule von sich aus ergänzende Auskünfte zu den eingereichten Unterlagen einzuholen.
- b) Sobald das Antragsdossier vollständig ist, stellt die Geschäftsstelle dem Stiftungsrat einen Antrag zum weiteren Vorgehen.
- c) Der Stiftungsrat prüft den Antrag der Geschäftsstelle und:
 - heisst den Antrag der Privatschule gut, sofern die entsprechenden Kriterien erfüllt sind;
 - weist den Antrag der Schule ab, sofern eines oder mehrere Kriterien nicht erfüllt sind;
 - ordnet in den Fällen von Ziffer 2 lit. g oder h einen Schulbesuch an; oder
 - beauftragt die Geschäftsstelle mit weiteren Abklärungen zu den unter Ziffer 2 genannten Voraussetzungen und Unterlagen, sofern solche geboten erscheinen.
- d) Der Stiftungsrat kann in Erwägung ziehen, das Gesuch einer Schule auch bei Vorliegen sämtlicher Eintragungskriterien abzuweisen, sofern gewichtige Gründe die Seriosität und Vertrauenswürdigkeit der Schule in Frage stellen. Die Schule ist vor dem Entscheid anzuhören.
- e) Ordnet der Stiftungsrat einen Schulbesuch an, wird wie folgt vorgegangen:
 - Die Geschäftsstelle teilt der antragstellenden Schule den Beschluss des Stiftungsrates mit. Gleichzeitig wird die Schule aufgefordert, einen Kostenvorschuss gemäss Ziffer 5 zu leisten. Wird der Kostenvorschuss auch nach einmaliger Mahnung nicht fristgerecht bezahlt, gilt der Antrag als zurückgezogen.
 - Nach Eingang des Kostenvorschusses wird der antragstellenden Schule die Zusammensetzung der Delegation sowie das Besuchsdatum mitgeteilt.
 - Die Modalitäten und Kriterien der Durchführung des Schulbesuches richten sich nach einem separaten Reglement, welches durch den Stiftungsrat erlassen wird.
 - Im Anschluss an den Schulbesuch verfasst die Delegation einen Besuchsbericht und leitet diesen gemeinsam mit ihrem Antrag der Geschäftsstelle weiter. Die antragstellende Schule hat Anspruch, den Besuchsbericht einzusehen und dazu Stellung zu nehmen.
 - Nach Eingang der Stellungnahme der antragstellenden Schule entscheidet der Stiftungsrat an der nächsten ordentlichen Sitzung über das Gesuch.

4. Erneuerungsverfahren und Änderungen

Die Eintragungsvoraussetzungen werden alle vier Jahre neu geprüft. Die Schule hat unaufgefordert aktuelle Dokumente im Sinne der obigen Ausführungen einzureichen. Das Erneuerungsverfahren richtet sich nach Ziffer 3.

Ein Eigentümerwechsel der Schule ist dem Privatschulregister unaufgefordert zu melden. Die neue Eigentümerschaft bestätigt der Geschäftsführung der Stiftung, dass die Eintragungsvoraussetzungen gemäss dem Reglement nach wie vor gegeben sind.

5. Gebühren¹

Jede Schule bezahlt eine einmalige Aufnahmegebühr in der Höhe von minimal CHF 535.-- bis maximal CHF 5'000.--. Unabhängig von dieser einmaligen Aufnahmegebühr zahlen die Schulen einen für den Betrieb des Registers kostendeckenden Beitrag für die Eintragung und die Erneuerung des Eintrages.

Die Gebühren betragen für:

Schulen, die Mitglieder einer der Stifterorganisationen (Stiftung zur Förderung der Rudolf Steiner Pädagogik in der Schweiz, Verband Schweizerischer Privatschulen VSP und Verein Schweizerischer Hotelfachschulen ASEH) **sind:**

	Administrativgebühr (<i>einmalig</i>)	Eintragungsgebühr (<i>einmalig</i>)	Erneuerungsgebühr (<i>alle 4 Jahre fällig</i>)
Kleine Schulen	CHF 500.--	CHF 535.--	CHF 535.--
Mittlere Schulen	CHF 500.--	CHF 1'735.--	CHF 1'735.--
Grosse Schulen	CHF 500.--	CHF 3'335.--	CHF 3'335.--

Schulen, die nicht Mitglieder einer der Stifterorganisationen (Stiftung zur Förderung der Rudolf Steiner Pädagogik in der Schweiz, Verband Schweizerischer Privatschulen VSP und Verein Schweizerischer Hotelfachschulen ASEH) **sind:**

	Administrativgebühr (<i>einmalig</i>)	Eintragungsgebühr (<i>einmalig</i>)	Erneuerungsgebühr (<i>alle 4 Jahre fällig</i>)
Kleine Schulen	CHF 750.--	CHF 800.--	CHF 800.--
Mittlere Schulen	CHF 750.--	CHF 2'600.--	CHF 2'600.--
Grosse Schulen	CHF 750.--	CHF 5'000.--	CHF 5'000.--

- a) Grosse Schulen (AHV-pflichtige Lohnsumme > CHF 3 Mio.)
- b) Mittlere Schulen (AHV-pflichtige Lohnsumme > CHF 400'000.--)
- c) Kleine Schulen (AHV-pflichtige Lohnsumme < CHF 400'000.--)

Die AHV-pflichtige Lohnsumme ist mit einer Bestätigung der für Ihre Schule zuständigen Ausgleichskasse zu belegen. Bei Schulen, welche nach bereits erfolgtem Eintrag in das Privatschulregister Schweiz einer der Stifterorganisationen beitreten, werden die Gebühren nachträglich entsprechend reduziert.

Für Schulen, bei denen ein **Schulbesuch durch eine Delegation des Privatschulregisters Schweiz erforderlich ist**, fällt eine zusätzliche Gebühr von CHF 1'200.-- an, welche vorschussweise vor dem Schulbesuch zu entrichten ist. Auch im Falle der Ablehnung des Eintragsgesuchs verfällt die Gebühr zugunsten der Stiftung.

¹ Tarife gültig ab 01. Januar 2014

6. Schlichtungsfunktion

Die Stiftung nimmt gegenüber Studierenden auch die Rolle einer Anlauf- und Auskunftsstelle bei Problemen mit den im Register eingetragenen Schulen wahr. Bei Beschwerden von Studierenden baut das Stiftungssekretariat den Kontakt zu der für den Fall verantwortlichen Person der zuständigen Privatschul- oder Branchenorganisation auf und sucht nach geeigneten Lösungen bzw. unterbreitet unverbindliche Vergleichsvorschläge.

Die betroffene Schule wird in jedem Fall angehört.

7. Verwarnung, Ausschluss

Wird festgestellt, dass eingetragene Schulen falsche Angaben etc. gemacht haben, kann der Stiftungsrat diese Schulen verwarnen bzw. aus dem Register streichen lassen.

Vor einer Verwarnung bzw. einer Streichung aus dem Register wird die betroffene Schule angehört. In schweren Fällen kann der Stiftungsrat im Sinne einer vorsorglichen Massnahme die Streichung der fehlbaren Schulen sofort verfügen.

8. Beschlüsse des Stiftungsrates

Gegen Beschlüsse des Stiftungsrates ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Bern, 04. Mai 2010 (letzte Änderung: 14. Juni 2018)